

Damit können Sie rechnen

Rechengrößen der Sozialversicherung und sonstige Werte für das 2. Halbjahr 2009



Bremen, Juni 2009

1. Allgemeine Werte und Rechengrößen
 - 1.1 Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze
 - 1.2 Beitragssätze
 - 1.3 Höchstbeitrag
 - 1.4 Bezugsgröße
 - 1.5 Geringfügige Beschäftigung
 - 1.6 Gleitzone-Beschäftigung
2. Rentenversicherung
 - 2.1 Aktueller Rentenwert
 - 2.2 Standardrente
 - 2.3 Durchschnittsentgelt
 - 2.4 Umrechnungswerte
 - 2.5 Beitragszahlung nach § 187a SGB VI
 - 2.6 Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten
 - 2.7 Hinzuverdienstgrenzen bei EU-/BU-Renten
 - 2.8 Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten
 - 2.9 Freibeträge bei Renten wegen Todes
 - 2.10 Kindererziehungszeiten
 - 2.11 Geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigung
 - 2.12 Geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung
 - 2.13 Mindest- und Höchstbeiträge der freiwilligen Versicherung
3. Krankenversicherung
 - 3.1 Zuzahlungsregelungen
 - 3.2 Belastungsgrenze
 - 3.3 Härtefallregelung bei Zahnersatz
 - 3.4 Krankengeld
4. Pflegeversicherung
 - 4.1 Pflegestufen
 - 4.2 Leistungen bei häuslicher Pflege
 - 4.3 Leistungen bei vollstationärer Pflege
 - 4.4 Rentenbeiträge für Pflegepersonen
5. Fürsorge
6. Abkürzungen
7. Alle Werte auf einen Blick

1. Allgemeine Werte und Rechengrößen

1.1 Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung (RV), Arbeitslosenversicherung (AV), Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) legen die Bruttoentgeltgrenze fest, bis zu der Beiträge zu den einzelnen Versicherungszweigen erhoben werden. Während die BBG der RV und AV in den alten Ländern über dem entsprechenden Wert in den neuen Ländern liegt, gibt es bei der BBG der KV und PV seit 2001 keine regionale Differenzierung mehr.

Die jährliche Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung richtet sich gem. § 159 SGB VI nach der Lohnzuwachsrate des vorvergangenen Jahres. Zudem wird seit 2007 sicher gestellt, dass sich die statistische Erfassung der so genannten 1-€-Jobs nicht auf die Bestimmung der Rechengrößen auswirken kann; für die Fortschreibung der Werte ist die um die Wirkung der 1-€-Jobs bereinigte Lohnentwicklung gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) maßgebend. Die BBG der RV gilt gem. § 341 SGB III auch für die AV.

Versicherungszweig	Zeitraum bzw. Fallgruppe	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze			
RV	Monat	5.400 €	4.550 €
	Jahr	64.800 €	54.600 €
AV	Monat	5.400 €	4.550 €
	Jahr	64.800 €	54.600 €
KV	Monat	3.675 €	
	Jahr	44.100 €	
PV	Monat	3.675 €	
	Jahr	44.100 €	
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze)			
KV/PV	§ 6 Abs. 6 SGB V	48 600 €	
	§ 6 Abs. 7 SGB V	44 100 €	

Die Änderung der RV-BBG für 2009 richtet sich nach der Lohnzuwachsrate des Jahres 2007 (1,55%) – Ausgangswert ist die ungerundete RV-BBG des Jahres 2008 (63.512,24 €):

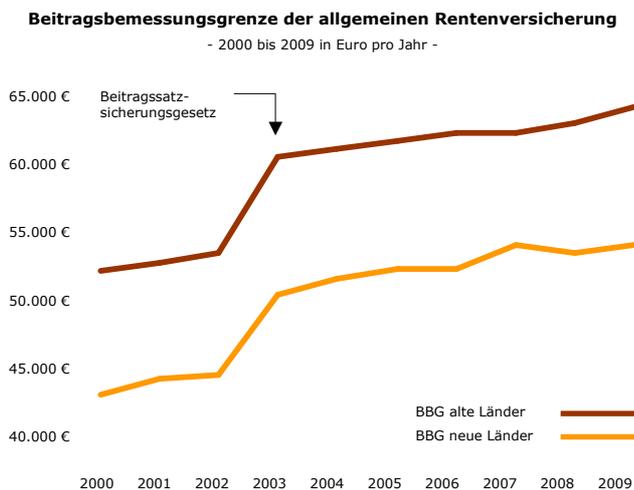
$$\begin{aligned}
 \text{Ausgangswert} &= 63.512,24 \text{ €} \\
 \times 1,0155 &= 64.496,68 \text{ €} \\
 \text{dividiert durch 600} &= 107,49 \text{ €} \\
 \text{aufgerundet auf} &= 108,00 \text{ €} \\
 \text{multipliziert mit 600} &= 64.800,00 \text{ €} \\
 \text{dividiert durch 12} &= 5.400,00 \text{ €}
 \end{aligned}$$

Bei der Bestimmung der RV-BBG für das Jahr 2010 ist dann von dem ungerundeten Wert des Jahres 2009 (64.496,68 €) auszugehen. Die jährlichen RV-BBGn sind der Anlage 2 zum SGB VI zu entnehmen.

Die RV-BBG (Ost) für 2009 ergibt sich, indem der ungerundete Wert der RV-BBG durch den vorläufigen Umrechnungswert für das Kalenderjahr 2009 (= 1,1868) dividiert und auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufgerundet wird:

Ausgangswert = 64.496,68 €
 dividiert durch 1,1868 = 54.345,03 €
 dividiert durch 600 = 90,58 €
 aufgerundet auf = 91,00 €
 multipliziert mit 600 = 54.600,00 €
 dividiert durch 12 = 4.550,00 €
 Diese gesetzlich vorgegebene Berechnung stellt sicher, dass sich die BBG (Ost) zum 1.1.2009 in gleicher Weise verändert, wie die für die Rentenberechnung (Ost) maßgebenden Rechengrößen.

Abbildung 01



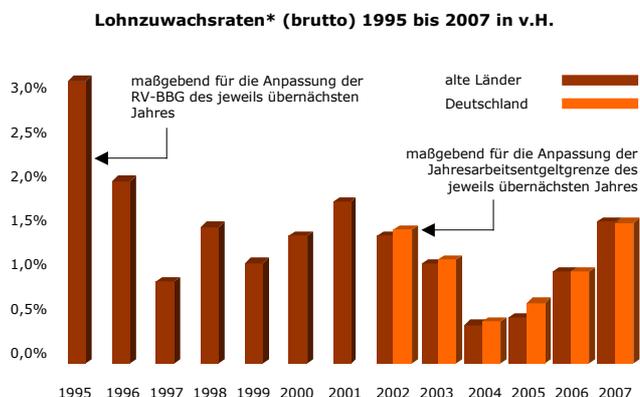
© Arbeitnehmerkammer Bremen

Mit dem Beitragssatzsicherungsgesetz (BSSichG) wurde 2003 neben der RV-BBG auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 6 Abs. 6 SGB V) außerregulär angehoben. Grundsätzlich beträgt sie auch weiterhin rd. 75% der RV-BBG (2009: 48.600 €). Für Personen, die Ende 2002 wegen Überschreitens der seinerzeit geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenze in der PKV (voll) versichert waren (sog. Vertrauensschutz-Fälle), beträgt die Jahresarbeitsentgeltgrenze 2009 allerdings nur 44.100 € oder rd. 68% der RV-BBG (§ 6 Abs. 7 SGB V). Seit dem Jahre 2004 erfolgt die Anpassung beider Jahresarbeitsentgeltgrenzen wieder entsprechend der gesamtdeutschen Bruttoentgeltentwicklung des vorvergangenen Jahres (2007: 1,54%). Die anzupassenden Beträge werden für das Kalenderjahr, für das die Jahresarbeitsentgeltgrenze bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 450 aufgerundet. Ausgangswert für die Bestimmung der Werte in 2009 sind die ungerundeten Beträge des Jahres 2008 in Höhe von 47.790,32 € bzw. 43.011,29 €.

1. Ausgangswert (§ 6 VI) = 47.790,32 €
 x 1,0154 = 48.526,29 €
 dividiert durch 450 = 107,84 €
 aufgerundet auf = 108,00 €
 multipliziert mit 450 = 48.600,00 €
 2. Ausgangswert (§ 6 VII) = 43.011,29 €
 x 1,0154 = 43.673,66 €
 dividiert durch 450 = 97,05 €
 aufgerundet auf = 98,00 €
 multipliziert mit 450 = 44.100,00 €

Die Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt für den Kalendertag 1/360-stel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V. Damit liegt die BBG der KV und PV seit 2003 unterhalb der (allgemeinen) Jahresarbeitsentgeltgrenze; eine Ausweitung der beitragspflichtigen Entgeltbestandteile hat durch die Neuregelungen des BSSichG also nicht stattgefunden.

Abbildung 02



* wie sie die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnungen zugrunde lagen

© Arbeitnehmerkammer Bremen

1.2 Beitragssätze

Bei gegebenem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt entscheidet der Beitragssatz über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge. Die Beitragssätze zur RV, AV und PV wurden schon bislang bundesweit einheitlich festgelegt. Mit Einführung des Gesundheitsfonds gilt ab 2009 auch für die KV ein bundeseinheitlicher Beitragssatz.

Tabelle 2
Beitragssätze 2009

RV	AV	KV ⁽¹⁾	PV ⁽²⁾
19,9%	2,8%	14,9%	1,95%

⁽¹⁾ allgemeiner Beitragssatz der GKV ab Juli; der allgemeine Beitragssatz umfasst den paritätischen Beitragssatz (14,0%) sowie den Sonderbeitrag der Versicherten (0,9%). Vom allgemeinen Beitragssatz entfallen somit auf ArbGeb 7,0%-Punkte und auf ArbN 7,9%-Punkte
⁽²⁾ Mitglieder der sozialen PV mit Kind(ern); kinderlose Mitglieder der sozialen PV zahlen seit Januar 2005 einen Beitragszuschlag von 0,25%

Kinderlose Mitglieder der sozialen PV tragen seit Januar 2005 einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25% zur PV. Ausgenommen hiervon sind

- vor 1940 geborene Mitglieder,
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres,
- Bezieher von Arbeitslosengeld II sowie
- Wehr- und Zivildienstleistende.

Seit Juli 2005 wird zudem ein Sonderbeitrag der Mitglieder der GKV in Höhe von 0,9% fällig. Mit Start des neuen Gesundheitsfonds 2009 können KK, die mit den finanziellen Zuweisungen des Fonds ihren Finanzbedarf nicht decken können, künftig zudem einen Zusatzbeitrag von bis zu maximal 1% der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds erheben. Die paritätische Aufbringung der Beiträge durch ArbN und ArbGeb wird zunehmend zu Lasten der ArbN bzw. Mitglieder ausgehöhlt.

1.3 Höchstbeitrag

Unter Anwendung der Beitragssätze aus Tabelle 2 auf ein Arbeitsentgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze ergeben sich im 2. Halbjahr 2009 die folgenden monatlichen Höchstbeiträge zur Sozialversicherung.

Versicherungs- zweig	West		Ost	
	ArbN	ArbGeb	ArbN	ArbGeb
RV	537,30 €	537,30 €	452,73 €	452,73 €
AV	75,60 €	75,60 €	63,70 €	63,70 €
KV	290,33 €	257,25 €	290,33 €	257,25 €
PV ⁽¹⁾	35,83 €	35,83 €	35,83 €	35,83 €
zusammen	939,06 €	905,98 €	842,58 €	809,51 €

(1) Mitglieder der sozialen PV mit Kind(ern); wegen Beibehaltung des Buß- und Betrages als gesetzlicher Feiertag tragen in Sachsen die ArbN 1,475%-Punkte und die ArbGeb nur 0,475%-Punkte des Beitragssatzes

1.4 Bezugsgröße

Die Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) ist das Durchschnittsentgelt im vorvergangenen Jahr – aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag; danach ergibt sich als monatliche Bezugsgröße 2009:

$$\begin{aligned} \text{Durchschnittsentgelt 2007} &= 29.951,00 \text{ €} \\ \text{dividiert durch 420} &= 71,31 \text{ €} \\ \text{aufgerundet auf} &= 72,00 \text{ €} \\ \text{multipliziert mit 420} &= 30.240,00 \text{ €} \\ \text{(jährliche Bezugsgröße)} &= 30.240,00 \text{ €} \\ \text{dividiert durch 12} &= 2.520,00 \text{ €} \\ \text{(monatliche Bezugsgröße)} &= 2.520,00 \text{ €} \end{aligned}$$

Die monatliche Bezugsgröße (Ost) für das Jahr 2009 wird ermittelt, indem der aufgerundete Wert aus der Division des Durchschnittsentgelts 2007 durch den vorläufigen Umrechnungswert 2009 mit 420 multipliziert und durch 12 dividiert wird:

$$\begin{aligned} \text{Durchschnittsentgelt 2007} &= 29.951,00 \text{ €} \\ \text{dividiert durch 1,1868} &= 25.236,77 \text{ €} \\ \text{dividiert durch 420} &= 60,09 \text{ €} \\ \text{aufgerundet auf} &= 61,00 \text{ €} \\ \text{multipliziert mit 420} &= 25.620,00 \text{ €} \\ \text{(jährliche Bezugsgröße)} &= 25.620,00 \text{ €} \\ \text{dividiert durch 12} &= 2.135,00 \text{ €} \\ \text{(monatliche Bezugsgröße)} &= 2.135,00 \text{ €} \end{aligned}$$

Jahr	Bezugsgröße		Bezugsgröße (Ost)	
	€	DM	€	DM
1999	2.254,80	4.410	1.896,89	3.710
2000	2.290,59	4.480	1.861,10	3.640
2001	2.290,59	4.480	1.932,68	3.780
2002	2.345		1.960	
2003	2.380		1.995	
2004	2.415		2.030	
2005	2.415		2.030	
2006	2.450		2.065	
2007	2.450		2.100	
2008	2.485		2.100	
2009	2.520		2.135	

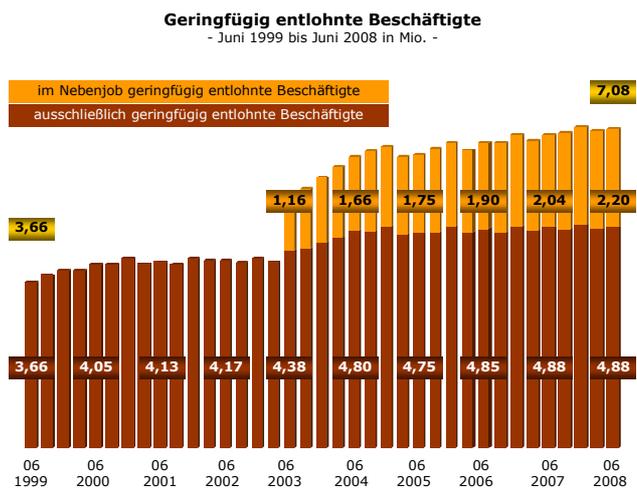
Diese Berechnungsvorschrift bewirkt, dass sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die BBG (Ost) verändert.

1.5 Geringfügige Beschäftigung

Das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hatte eine Ausweitung des Niedriglohnssektors zum Ziel und brachte ab April 2003 u.a. eine Neufassung für den Bereich der geringfügigen Beschäftigung:

- Unterschieden wird zwischen geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 SGB IV und geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten nach § 8a SGB IV. Maßgeblich ist diese Unterscheidung allerdings nur für den ArbGeb-Pauschalbeitrag und für die steuerliche Absetzbarkeit durch den ArbGeb; für ArbN ist diese Differenzierung evtl. bei der Rente erheblich.
 - Die monatliche Entgeltschwelle stieg von 325 € (März 2003) auf seither 400 €, die frühere Arbeitszeitschwelle von (unter) 15 Wochenstunden ist weggefallen.
 - Die SV-Pauschale des ArbGeb beträgt seit Juli 2006
 - für geringfügige Beschäftigungen 30% des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung (15% RV, 13% KV, 2% Steuer) und
 - für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten 12% des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung (5% RV, 5% KV, 2% Steuer).
- Für den ArbN fallen keine Abgaben (SV, Steuer) an.

Abbildung 03



§ 8 SGB IV
Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt,
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.

§ 8a SGB IV
Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

Werden geringfügige Beschäftigungen ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt, gilt § 8. Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.

Neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung kann eine Beschäftigung nach §§ 8, 8a SGB IV ausgeübt werden, ohne dass es zu einer Zusammenrechnung (und damit zur Beitrags- und Steuerpflicht des Mini-Jobs für den ArbN) kommt.

1.6 Gleitzonen-Beschäftigung

Bei Arbeitsentgelten von monatlich insgesamt mehr als 400 € und bis 800 € (Gleitzone) steigt der ArbN-Anteil zur Sozialversicherung linear auf den vollen ArbN-Anteil (ab 800 €); der ArbGeb-Anteil wird in voller Höhe fällig.

**§ 20 Abs. 2 SGB IV
(Gleitzone)**

Eine Gleitzone im Sinne dieses Gesetzes liegt bei einem Beschäftigungsverhältnis vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800 Euro im Monat liegt und die Grenze von 800 Euro im Monat regelmäßig nicht überschreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

Die Formel zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage für den Beitragssatz lautet:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$$

Hierbei sind: AE = Arbeitsentgelt; F = der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (gem. § 163 Abs. 10 SGB VI) des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Dieser Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz beträgt mit Stand 1. Januar 2009 40,15% (RV 19,9%, AV 2,8%, KV 15,5%, PV 1,95%). Im Jahr 2009 beträgt F demnach $0,30/0,4015 = 0,7472$. Eingesetzt in die Formel ergibt dies

$$0,7472 \times 400 \text{ €} + 1,2528 \times (AE - 400 \text{ €}) = 298,88 \text{ €} + 1,2528 \times (AE - 400 \text{ €})$$

Beispiel: Aus einem Arbeitsentgelt von monatlich 600 € errechnet sich eine Bemessungsgrundlage in Höhe von $298,88 \text{ €} + 1,2528 \times 200 \text{ €} = 549,44 \text{ €}$.

Dieser Betrag wird der Berechnung der Entgeltpunkte in der RV zu Grunde gelegt. Deshalb kann der ArbN auf die Begünstigung verzichten und den hälftigen RV-Beitrag auf 600 € tragen. Demgegenüber sind die Besonderheiten der Gleitzone bei der Bestimmung des Leistungsentgelts (SGB III) sowie bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts (SGB V) nicht zu berücksichtigen; eine Beschäftigung in der Gleitzone hat hier keine negativen Auswirkungen auf die Höhe der Entgeltersatzleistungen. – Bei obigem Beispiel ergibt sich ein Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von $549,44 \text{ €} \times 0,4015 = 220,60 \text{ €}$

Hiervon trägt der ArbGeb:

$$0,5 \times 600 \text{ €} \times 0,4015 = 120,45 \text{ €}$$

Auf den ArbN entfallen:

$$(549,44 \text{ €} - (0,5 \times 600 \text{ €})) \times 0,4015 =$$

$$249,44 \text{ €} \times 0,4015 = 100,15 \text{ €}$$

$$\text{oder: Gesamtbeitrag} - \text{ArbGeb-Beitrag} =$$

$$220,60 \text{ €} - 120,45 \text{ €} = 100,15 \text{ €}$$

2. Rentenversicherung

2.1 Aktueller Rentenwert

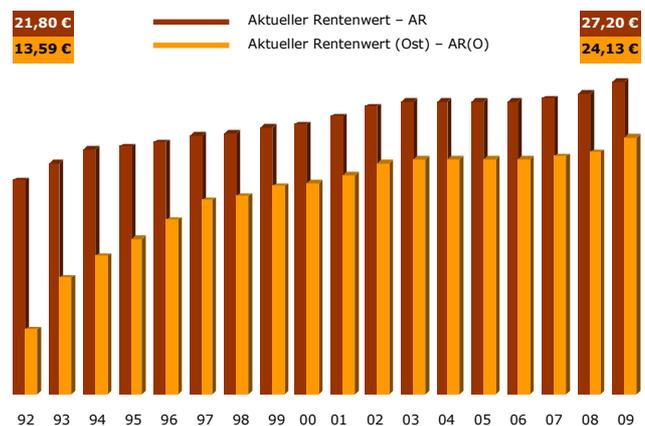
Der aktuelle Rentenwert (AR) entspricht dem monatlichen Bruttorentenanspruch, den der Durchschnittsverdiener für ein Jahr Beitragszahlung erwirbt (= 1 Entgeltpunkt (EP)). Der monatliche Bruttobetrag einer Altersrente ergibt sich, indem der AR mit der Zahl der – evtl. durch versicherungstechnische Abschläge wegen vorgezogenem Rentenbezug geminderten – persönlichen Entgeltpunkte (pEP) multipliziert wird.

AR	AR (Ost)
27,20 €	24,13 €

Der AR wird in der Regel jährlich zum 1. Juli für die folgenden zwölf Monate angepasst. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze wurde die zum 1. Juli 2004 fällige Rentenanpassung ausgesetzt; infolge der durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz geänderten Anpassungsformel fand auch zum 1. Juli 2005 keine Rentenerhöhung statt. Auch 2006 wurde eine Anpassung per Gesetz ausgeschlossen. Zum 1. Juli 2007 wurde erstmals seit 2003 wieder eine minimale Erhöhung um 0,54% wirksam. Zum 1. Juli 2008 wurde der AR um 1,1% und zum 1. Juli 2009 um 2,41% im Westen sowie um 3,38% im Osten erhöht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) – AR(O) – ist wegen des niedrigeren Lohn- und Gehaltsniveaus in den neuen Bundesländern geringer als der AR.

Abbildung 04

Aktueller Rentenwert und Aktueller Rentenwert (Ost) 1992 bis 2009
– zum 1. Juli des Kalenderjahres in Euro –



© Arbeitnehmerkammer Bremen

2.2 Standardrente

An der sog. Standardrente wird gemeinhin das Sicherungsniveau und die Leistungsfähigkeit der sozialen RV festgemacht. Der Standard- oder Eckrente liegt die Annahme einer 45jährigen Beitragszahlung zu Durchschnittsentgelt (insgesamt = 45 pEP) zu Grunde.

West	Ost
1.224,00 €	1.085,85 €

Pflichtversicherte Rentner zahlen von ihrer Bruttorente Beiträge zur KV (individueller KVdR-Anteil ab Juli 7,9%) und zur PV (1,95%); 7,0% des auf die Rente entfallenden KVdR-Beitrags leistet der RV-Träger. Den Pflegeversicherungsbeitrag zahlen die Rentner seit April 2004 alleine.

West	Ost
1.103,44 €	978,89 €

⁽¹⁾ Vor Steuern einschließlich des KV-Sonderbeitrags von 0,9% sowie unter Abzug des vollen PV-Beitrags aber ohne Beitragszuschlag für Kinderlose

Bei den der Rente vergleichbaren Einnahmen (sog. Versorgungsbezüge wie z.B. Betriebsrenten) gilt für die Bemessung der Beiträge seit 2004 der volle (bis dahin: hälftige) allgemeinen Beitragssatz der KV. Versorgungsbezüge unterliegen nur dann der Beitragspflicht zur KV und PV wenn sie im Monat 1/20 der monatlichen Bezugsgröße (2009: 126,00 €) übersteigen (§ 226 SGB V).

Jahr	Monat	brutto im Monat	Anpassung in v.H.	netto ⁽²⁾ im Monat
2004	April	1.176 €	-	1.072 €
2005	Juli	1.176 €	0,00	1.067 €
2007	Juli	1.182 €	0,54	1.069 €
2008	Juli	1.195 €	1,10	1.077 €
2009	Juli	1.224 €	2,41	1.103 €

⁽¹⁾ Auf volle Euro gerundete Werte für Durchschnittsverdiener mit 45 pEP ⁽²⁾ Bis 2008 unter Berücksichtigung des (durchschnittlichen) Eigenbeitrags der Rentner zur KV

Unter Abzug des hälftigen paritätischen Beitrags sowie des Sonderbeitrags (0,9% seit Juli 2005) zur KV und des (seit April 2004) vollen Beitrags zur PV errechnet sich die Netto-Standardrente. Die Netto-Standardrente (Ost) beläuft sich derzeit auf 88,7% des Westniveaus.

Jahr	Monat	brutto im Monat	Anpassung in v.H.	netto ⁽²⁾ im Monat
2004	April	1.034 €	-	944 €
2005	Juli	1.034 €	0,00	940 €
2007	Juli	1.039 €	0,54	941 €
2008	Juli	1.050 €	1,10	947 €
2009	Juli	1.086 €	-	979 €

⁽¹⁾ Auf volle Euro gerundete Werte für Durchschnittsverdiener mit 45 pEP ⁽²⁾ Bis 2008 unter Berücksichtigung des (durchschnittlichen) Eigenbeitrags der Rentner zur KV

2.3 Durchschnittsentgelt

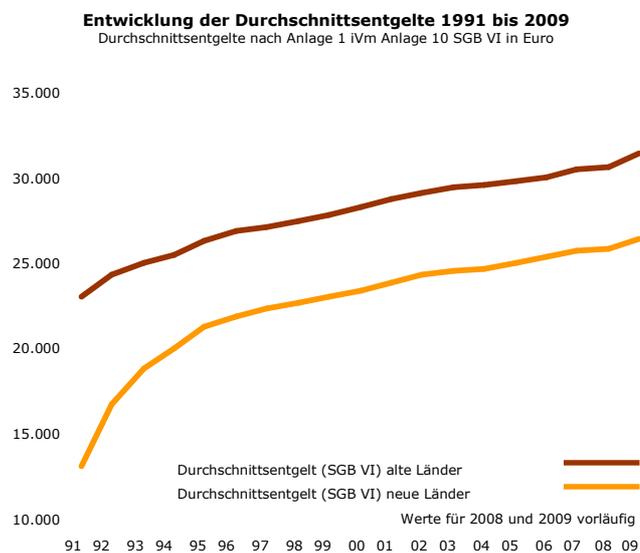
Das durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelt aller Versicherten wird jeweils für das vorvergangene Jahr *endgültig* bestimmt; für das laufende Jahr sowie für das Vorjahr gelten *vorläufige* Werte. Das Durchschnittsentgelt dient u.a. zur Feststellung der Zahl der EP bei der Rentenberechnung für den Rentenzugang.

Das (*endgültige*) Durchschnittsentgelt für 2007 wird bestimmt, indem das Durchschnittsentgelt für 2006 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2007 (1,55%) erhöht wird (vgl. § 69 SGB VI). Das *vorläufige* Durchschnittsentgelt für das Jahr 2009 wird bestimmt, indem das Durchschnittsentgelt für 2007 um das Doppelte der Lohnzuwachsrate des Jahres 2007 (3,1%) erhöht wird. Die für das Durch-

schnittsentgelt (in den alten Bundesländern) ermittelten Werte gelten (unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umrechnungswerte) auch in den neuen Bundesländern.

Jahr	Durchschnittsentgelt	bei Rentenbeginn ab	vorläufiges Durchschnittsentgelt	bei Rentenbeginn in den Jahren
2000	54.256	2002	54.513	2000 - 2001
2001	55.216	2003	54.684	2001 - 2002
2002	28.626	2004	28.518	2002 - 2003
2003	28.938	2005	29.230	2003 - 2004
2004	29.060	2006	29.428	2004 - 2005
2005	29.202	2007	29.569	2005 - 2006
2006	29.494	2008	29.304	2006 - 2007
2007	29.951	2009	29.488	2007 - 2008
2008	-	-	30.084	2008 - 2009
2009	-	-	30.879	2009 - 2010

Abbildung 05



2.4 Umrechnungswerte

Zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung werden die Arbeitsentgelte in den neuen Bundesländern auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Bundesländer umgerechnet (hochgewertet). EP (Ost) werden also ermittelt, indem der beitragspflichtige Verdienst (Ost) mit dem für das Kalenderjahr geltenden Umrechnungswert multipliziert und durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Die Umrechnungswerte für Arbeitsverdienste (Ost) sind der Anlage 10 zum SGB VI zu entnehmen (für die Jahre ab 1945).

Der (*endgültige*) Umrechnungswert für das Jahr 2007 ergibt sich aus der Division des Durchschnittsentgelts 2007 (29.951 €) durch das Durchschnittsentgelt (Ost) 2007 (25.295 €). Das Durchschnittsentgelt (Ost) 2007 wird bestimmt, indem das Durchschnittsentgelt (Ost) für 2006 (24.938 €) um den Lohnzuwachs-Ost (2007: 1,43%) erhöht wird.

Der *vorläufige* Umrechnungswert für das Jahr 2009 ergibt sich aus der Division des vorläufigen Durchschnitts-

entgelt (30.879 €) durch das vorläufige Durchschnittsentgelt Ost (26.018 €). Das *vorläufige* Durchschnittsentgelt Ost für das Jahr 2009 wird bestimmt, indem das Durchschnittsentgelt Ost 2007 um das Doppelte der Lohnzuwachsrate Ost des Jahres 2007 (2,86%) erhöht wird.

Jahr	Umrechnungswert	bei Rentenbeginn ab	vorläufiger Umrechnungswert	bei Rentenbeginn in den Jahren
1999	1,2054	2001	1,1857	1999 - 2000
2000	1,2030	2002	1,2160	2000 - 2001
2001	1,2003	2003	1,1937	2001 - 2002
2002	1,1972	2004	1,1983	2002 - 2003
2003	1,1943	2005	1,1949	2003 - 2004
2004	1,1932	2006	1,1912	2004 - 2005
2005	1,1827	2007	1,1885	2005 - 2006
2006	1,1827	2008	1,1911	2006 - 2007
2007	1,1841	2009	1,1622	2007 - 2008
2008	-	-	1,1827	2008 - 2009
2009	-	-	1,1868	2009 - 2010

Jahr	Durchschnittsentgelt	bei Rentenbeginn ab	vorläufiges Durchschnittsentgelt	bei Rentenbeginn in den Jahren
2000	45.101	2002	44.828	2000 - 2001
2001	46.003	2003	45.812	2001 - 2002
2002	23.911	2004	23.798	2002 - 2003
2003	24.231	2005	24.462	2003 - 2004
2004	24.355	2006	24.705	2004 - 2005
2005	24.691	2007	24.880	2005 - 2006
2006	24.938	2008	24.603	2006 - 2007
2007	25.295	2009	25.372	2007 - 2008
2008	-	-	25.437	2008 - 2009
2009	-	-	26.018	2009 - 2010

2.5 Beitragszahlung nach § 187a SGB VI

Seit 1997 bzw. 2000/2001 wurden die Altersgrenzen für abschlagsfreie Altersruhegelder in monatlichen Stufen um je einen Monat auf das vollendete 65. Lebensjahr (Schwerbehinderte: seit 2001 in monatlichen Stufen auf das vollendete 63. Lebensjahr) angehoben; ein vorgezogener Altersrentenbezug bleibt weiterhin möglich. Pro Monat des vorgezogenen Rentenbezugs fallen allerdings dauerhaft versicherungstechnische Rentenabschläge in Höhe von 0,3% der Bruttorente an (der Zugangsfaktor (ZF) mindert sich je vorgezogenem Monat um 0,003 Punkte). Die durch versicherungstechnische Abschläge ungeminderte monatliche Standardrente berechnet sich nach folgender Formel:

$$AR \times EP \times ZF \times RF = \text{Bruttorente}$$

$$27,20 \text{ €} \times 45 \times 1,000 \times 1,0000 = 1.224,00 \text{ €}$$

Hierbei sind:

AR = aktueller Rentenwert; EP = Entgeltpunkte; ZF = Zugangsfaktor; RF = Rentenartfaktor (bei Altersrenten = 1,0)
Würde die Rente um 12 Monate (60 Monate) vor Erreichen der maßgebenden Altersgrenze bezogen, so fiel sie aufgrund des geminderten ZF um insgesamt 3,6% oder 1,6200 EP (18% oder 8,1000 EP) geringer aus; dies ergäbe nach heutigen Werten eine monatliche Bruttorente in Höhe von:

$$27,20 \text{ €} \times 45 \times 0,964 \times 1,0000 = 1.179,94 \text{ €}$$

$$27,20 \text{ €} \times 45 \times 0,820 \times 1,0000 = 1.003,68 \text{ €}$$

§ 187a SGB VI ermöglicht seit 1996 im Wege der Entrichtung zusätzlicher Beiträge die Kompensation der Rentenabschläge (EP). Tabelle 13 enthält die Berechnung für die vollständige Kompensation der Rentenabschläge im aufgeführten Beispiel.

[(BEV _t x BS _t) : (100 x ZF)] x EP _A = Beitr _z	
BEV _t	= vorläufiges Durchschnittsentgelt im Kalenderjahr der Beitragszahlung
BS _t	= Beitragssatz zur RV im Zeitpunkt der Beitragszahlung
EP _A	= Rentenabschlag in EP
Beitr _z	= Euro-Betrag der erforderlichen zusätzlichen Beitragszahlung

Zur vollständigen Kompensation der Rentenabschläge in Höhe von 1,6200 EP bzw. 8,1000 EP müssten *im vorhergehenden Beispiel* nach § 187a SGB VI im Jahre 2009 folgende Beiträge gezahlt werden:

$$[(30.879 \times 19,9) : (100 \times 0,964)] \times 1,62 = 10.326,53 \text{ €}$$

$$[(30.879 \times 19,9) : (100 \times 0,820)] \times 8,10 = 60.699,83 \text{ €}$$

2.6 Hinzuverdienstgrenzen bei Altersrenten

Die Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Altersrenten unterscheiden sich danach, ob die Altersrente als Vollrente oder als Teilrente bezogen wird. Bei der Prüfung der Frage, ob die maßgebende Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrente überschritten wird, ist nur Arbeitsentgelt (aus abhängiger Beschäftigung) und Arbeitseinkommen (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit) zu berücksichtigen. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann unbegrenzt hinzuverdient werden.

Wird die vorgezogene Altersrente als *Vollrente* bezogen, so beläuft sich die monatliche Hinzuverdienstgrenze auf 400 €. Ein zweimaliges Überschreiten dieser Grenze im Laufe eines Kalenderjahres – etwa bei Fälligkeit von Einmalzahlungen – jeweils bis zum Doppelten des Grenzbetrages (800 €) ist zulässig.

Teilrente in Höhe von ... der Vollrente	Multiplikator	Mindesthinzuverdienstgrenze (1,5 EP)	Individuelle Hinzuverdienstgrenze ⁽¹⁾	
			bei 3,0 EP	bei 4,5 EP
alte Bundesländer				
1/3	0,25	945,00 €	1.890,00 €	2.835,00 €
1/2	0,19	718,20 €	1.436,40 €	2.154,60 €
2/3	0,13	491,40 €	982,80 €	1.474,20 €
neue Bundesländer (Juli bis Dezember)				
1/3	0,25	838,34 €	1.676,68 €	2.515,02 €
1/2	0,19	637,14 €	1.274,28 €	1.911,42 €
2/3	0,13	435,94 €	871,87 €	1.307,81 €

⁽¹⁾ Die individuelle Hinzuverdienstgrenze richtet sich nach der Summe der EP der letzten drei Kalenderjahre vor Rentenbeginn. Bei den angegebenen Fällen handelt es sich nur um Beispiele

Seit dem Rentenreformgesetz 1992 besteht bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Altersrentenbezug vor vollendetem 65. Lebensjahr auch die Möglichkeit, statt der Vollrente eine *Teilrente* in Höhe von 1/3, 1/2 oder 2/3 der Vollrente zu beziehen; entsprechend sind die Hinzuverdienstgrenzen gestaffelt. Bei Teilrentenbezug errechnet sich die monatliche Hinzuverdienstgrenze als Produkt aus dem Multiplikator gem. § 34 SGB VI, der monatlichen Bezugsgröße und der Summe der EP aus den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn –

mindestens aus 1,5 EP. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, so besteht nur noch ein Anspruch auf die nächst niedrigere Teilrente, sofern deren Hinzuverdienstgrenze eingehalten wird. Ein zweimaliges Überschreiten der Grenze im Laufe eines Kalenderjahres – etwa bei Fälligkeit von Einmalzahlungen – jeweils bis zum Doppelten der maßgebenden Hinzuverdienstgrenze ist zulässig.

Wird das Arbeitsentgelt ausschließlich in den neuen Ländern erzielt, so ist bei der Ermittlung der Hinzuverdienstgrenzen die monatliche Bezugsgröße mit dem AR (O) zu vervielfältigen und durch den AR zu teilen (§ 228a Abs. 2 SGB VI).

2.7 Hinzuverdienstgrenzen bei EU-/BU-Renten

Bestand am 31.12.2000 Anspruch auf eine Berufs- (BU) oder Erwerbsunfähigkeits-Rente (EU), so bleibt dieser Anspruch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres unter Fortgeltung der bisherigen Hinzuverdienstregelungen bestehen, sofern die Voraussetzungen für die Leistungsbewilligung weiter vorliegen; dies gilt im Falle von Zeitrenten auch nach Ablauf der ursprünglichen Befristung (also für eine evtl. Neubewilligung). Maßgeblich ist also alleine der Zeitpunkt des Rentenbeginns (vor 2001) und nicht der Zeitpunkt des Rentenanspruches oder des Rentenbescheides.

Tabelle 15 Monatliche Hinzuverdienstgrenzen 2009 bei BU-Renten für den Rentenbestand am 31.12. 2000				
BU-Rente in Höhe von ... der vollen BU-Rente	Multiplikator	Mindesthinzuverdienstgrenze (0,5 EP)	Individuelle Hinzuverdienstgrenze ⁽¹⁾	
			bei 1,0 EP	bei 1,5 EP
alte Bundesländer				
1/3	0,94	1.184,40 €	2.368,80 €	3.553,20 €
2/3	0,76	957,60 €	1.915,20 €	2.872,80 €
1/1	0,57	718,20 €	1.436,40 €	2.154,60 €
neue Bundesländer (Juli bis Dezember)				
1/3	0,94	1.050,72 €	2.101,44 €	3.152,16 €
2/3	0,76	849,52 €	1.699,04 €	2.548,55 €
1/1	0,57	637,14 €	1.274,28 €	1.911,42 €

⁽¹⁾ Die individuelle Hinzuverdienstgrenze richtet sich nach der Zahl der EP im letzten Kalenderjahr vor Eintritt der BU. Bei den angegebenen Fällen handelt es sich nur um Beispiele.

Die monatliche Hinzuverdienstgrenze für BezieherInnen einer *EU-Rente* beträgt bundesweit 400 €. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, so ist die EU-Rente nur noch in Höhe der jeweiligen BU-Rente zu leisten – unter Beachtung der dortigen Hinzuverdienstgrenzen und sofern EU weiterhin vorliegt. Ein zweimaliges Überschreiten der EU-Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines Kalenderjahres – etwa bei Fälligkeit von Einmalzahlungen – bis zum Doppelten des Grenzbetrages (800 €) ist zulässig.

Die *BU-Rente* wird in Abhängigkeit vom erzielten Hinzuverdienst in voller Höhe, zu zwei Dritteln oder zu einem Drittel geleistet. Im Einzelfall errechnet sich die monatliche Hinzuverdienstgrenze als Produkt aus dem Multiplikator gem. § 313 SGB VI, der monatlichen Bezugsgröße und der Zahl der EP des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der BU – mindestens aus 0,5 EP. Wird die maßgebende Hinzuverdienstgrenze überschritten, so wird die BU-Rente

nur noch in Höhe von 2/3 bzw. 1/3 oder nicht mehr geleistet. Ein zweimaliges Überschreiten des Grenzwertes im Laufe eines Kalenderjahres – etwa bei Fälligkeit von Einmalzahlungen – bis zum Doppelten der maßgebenden Hinzuverdienstgrenze ist zulässig. Ob die Hinzuverdienstgrenze West oder Ost maßgebend ist, richtet sich danach, wo der Hinzuverdienst erzielt wird.

2.8 Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Am 1.1.2001 trat das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Kraft; an die Stelle der BU-/EU-Renten trat ein zweistufiges System der Erwerbsminderungsrenten:

- Eine *halbe Erwerbsminderungsrente* erhalten Erwerbsgeminderte bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von 3 bis unter 6 Stunden täglich (*Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung*).
- Eine *volle Erwerbsminderungsrente* erhalten Erwerbsgeminderte bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von unter 3 Stunden täglich (*Rente wegen voller Erwerbsminderung*). Eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten auch teilweise Erwerbsgeminderte, die ihr Restleistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können.

Tabelle 16a Monatliche Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für Rentenzugänge ab 2001 alte Länder 2009				
Rente wegen ...	Multiplikator	Mindesthinzuverdienstgrenze (1,5 EP)	individuelle Hinzuverdienstgrenze ⁽¹⁾	
			bei 3,0 EP	bei 4,5 EP
... voller Erwerbsminderung				
in voller Höhe	-	400,00 €	400,00 €	400,00 €
in Höhe von 3/4	0,17	642,60 €	1.285,20 €	1.927,80 €
in Höhe von 1/2	0,23	869,40 €	1.738,80 €	2.608,20 €
in Höhe von 1/4	0,28	1.058,40 €	2.116,80 €	3.175,20 €
... teilweiser Erwerbsminderung				
in voller Höhe	0,23	869,40 €	1.738,80 €	2.608,20 €
in Höhe von 1/2	0,28	1.058,40 €	2.116,80 €	3.175,20 €

⁽¹⁾ Die individuelle Hinzuverdienstgrenze richtet sich nach der Zahl der EP in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung. Bei den angegebenen Fällen handelt es sich nur um Beispiele.

Tabelle 16b Monatliche Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für Rentenzugänge ab 2001 neue Länder Juli bis Dezember 2009				
Rente wegen ...	Multiplikator	Mindesthinzuverdienstgrenze (1,5 EP)	individuelle Hinzuverdienstgrenze ⁽¹⁾	
			bei 3,0 EP	bei 4,5 EP
... voller Erwerbsminderung				
in voller Höhe	-	400,00 €	400,00 €	400,00 €
in Höhe von 3/4	0,17	570,07 €	1.140,14 €	1.710,21 €
in Höhe von 1/2	0,23	771,27 €	1.542,55 €	2.313,82 €
in Höhe von 1/4	0,28	938,94 €	1.877,88 €	2.816,82 €
... teilweiser Erwerbsminderung				
in voller Höhe	0,23	771,27 €	1.542,55 €	2.313,82 €
in Höhe von 1/2	0,28	938,94 €	1.877,88 €	2.816,82 €

⁽¹⁾ Die individuelle Hinzuverdienstgrenze richtet sich nach der Zahl der EP in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung. Bei den angegebenen Fällen handelt es sich nur um Beispiele.

Die *Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung* kann in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte geleistet werden. Die *Rente wegen voller Erwerbsminderung* kann in voller

Höhe oder in Höhe von $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ geleistet werden. Entsprechend sind die Hinzuverdienstgrenzen für Rentenzugänge ab 2001 ausgestaltet.

2.9 Freibeträge bei Renten wegen Todes

Seit 1986 – Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (HEZG) – wird bei Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Erwerbseinkommen bzw. Erwerbserdatzeinkommen leistungsmindernd angerechnet. Auch Waisenrenten an über 18 Jahre alte Waisen und Erziehungsrenten werden seit dem Rentenreformgesetz 1992 um erzielte eigene Einkünfte reduziert. Die Renten wegen Todes werden um 40% jenes Betrages gekürzt, um den das anrechenbare Einkommen den monatlichen Freibetrag übersteigt. Abgesehen von steuerfreien Einnahmen nach § 3 EStG (mit wenigen Ausnahmen) sowie Leistungen der staatlich geförderten privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Riester-Rente) werden inzwischen sämtliche Einkommen auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Die Freibeträge belaufen sich (§ 97 SGB VI)

- bei Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten auf das 26,4-fache und
- bei Waisenrenten auf das 17,6-fache des AR. Für jedes Kind der/des Hinterbliebenen erhöht sich der Freibetrag um das 5,6-fache des AR.

Rente wegen Todes	Multiplikator	Monatlicher Freibetrag ⁽¹⁾	
		West	Ost
Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten	26,4	718,08 €	637,03 €
Waisenrenten	17,6	478,72 €	424,69 €
Erhöhungsbetrag je Kind	5,6	152,32 €	135,13 €

(1) Ob der Freibetrag West oder Ost maßgeblich ist, richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Rentenempfängers

2.10 Kindererziehungszeiten

Seit 1986 (HEZG) werden Zeiten der Kindererziehung für Geburtsjahrgänge ab 1921 rentenbegründend und rentensteigernd anerkannt (ein Jahr pro Kind für Geburten vor 1992); Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten entsprechende Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG). Für Geburten ab 1992 werden drei Jahre pro Kind bei der Rente berücksichtigt.

West	Ost
27,20 €	24,13 €

Die Bewertung eines Kindererziehungsjahres beträgt seit Juli 2000 1,0 EP. Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten werden zudem seit dem Rentenreformgesetz 1999 bis zur jährlichen RV-BBG additiv zu evtl. zeitgleichen EP aus versicherungspflichtiger Beschäftigung angerechnet.

2.11 Geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigung

Für Arbeitnehmer in geringfügiger Beschäftigung (§§ 8, 8a SGB IV), die ihren Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV erklären (§ 5 (2) Satz 2 SGB VI = geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte), ist beitragspflichtige Einnahme das erzielte Arbeitsentgelt – mindestens jedoch ein monatlicher Betrag von 155 €. Vom Arbeitgeber ist auf das Arbeitsentgelt der Pauschalbeitrag von 15% bzw. 5% zu entrichten (§ 168 (1) Nr. 1b bzw. 1c SGB VI); der verbleibende Restbetrag des fälligen Beitrags ist vom Versicherten zu zahlen.

Arbeitsentgelt	Beitragsatz in v.H.	Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15%)	ArbN-Anteil ⁽¹⁾	Gesamtbeitrag
100 €	19,9	15,00 €	15,85 €	30,85 €
155 €	19,9	23,25 €	7,60 €	30,85 €
200 €	19,9	30,00 €	9,80 €	39,80 €
300 €	19,9	45,00 €	14,70 €	59,70 €
400 €	19,9	60,00 €	19,60 €	79,60 €

⁽¹⁾ 19,9% aus dem Arbeitsentgelt (mindestens aus 155 €) abzüglich des Pauschalbeitrags

Der aus einer geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielbare Bruttorentenanspruch ist zwar vergleichsweise gering; die Zeiten einer geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung sind andererseits allerdings vollwertige Pflichtbeitragszeiten und wirken somit evtl. anspruchsbegründend bzw. anspruchserhaltend vor allem für Reha-Leistungen, für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auch für die sog. Rente nach Mindestentgeltpunkten.

Monatliches Arbeitsentgelt	Beitragspflichtiges Entgelt im Jahre 2009 ⁽¹⁾	EP im Jahre 2009 ⁽²⁾		Monatlicher Bruttorentenanspruch ⁽³⁾	
		West	Ost	West	Ost
100 €	1.860 €	0,0602	0,0715	1,64 €	1,72 €
155 €	1.860 €	0,0602	0,0715	1,64 €	1,72 €
200 €	2.400 €	0,0777	0,0922	2,11 €	2,23 €
300 €	3.600 €	0,1166	0,1384	3,17 €	3,34 €
400 €	4.800 €	0,1554	0,1845	4,23 €	4,45 €

⁽¹⁾ Beitragspflichtig ist ein Entgelt von monatlich mindestens 155 €
⁽²⁾ Berechnet nach dem vorläufigen Durchschnittsentgelt einschl. Umrechnungswert
⁽³⁾ Bei einem AR von 27,20 € bzw. AR(O) von 24,13 €

2.12 Geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung

Arbeitnehmer in geringfügiger Beschäftigung, die nicht auf die Versicherungsfreiheit in der RV verzichten (= geringfügig versicherungsfrei Beschäftigte), erhalten aufgrund der Pauschalbeitragspflicht des Arbeitgebers Zuschläge an EP (§ 76b SGB VI). Die Zuschläge an EP berechnen sich nach folgender Formel:

$$(AE_p : BE) \times (BS_p : BS)$$

- AE_p = Arbeitsentgelt mit Pauschalbeitrag
 BE = Durchschnittsentgelt
 BS_p = Pauschal-Beitragsatz zur RV
 BS = RV-Beitragsatz

Keine Zuschläge an EP erhalten Versicherte, die als BezieherInnen einer Vollrente, als Versorgungsbezieher oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres versicherungsfrei sind. Auch wenn die geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung in den neuen Ländern ausgeübt wird, werden Zuschläge an EP und nicht etwa Zuschläge an EP (O) ermittelt; die Bewertung der Zuschläge an EP erfolgt somit bundesweit mit dem AR.

Aus den Zuschlägen an EP ergeben sich keine rentenrechtlichen Zeiten. Sind Zuschläge an EP für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung zu gewähren, so wird auf die Wartezeit allerdings die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Zuschläge an EP durch 0,0313 dividiert werden (§ 52 SGB VI); eine Anrechnung erfolgt nur, sofern die Monate einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung nicht bereits aus anderen Gründen (z.B. zeitgleiche Kindererziehungszeiten) auf die Wartezeit anzurechnen sind. Wer im Jahre 2009 durchgehend eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung zu einem monatlichen Arbeitsentgelt von 400 € ausübt, erhält auf die Wartezeit bei Rentenzugang z.B. im Januar 2010 insgesamt $0,1171/0,0313 = 3,7$ – aufgerundet also vier Monate – angerechnet. Die Aufrundung erfolgt im Einzelfall allerdings nicht pro Kalenderjahr, sondern stets nach Division der Gesamtsumme der Zuschläge an EP durch den Faktor 0,0313. Derjenige, für den nach mehreren Jahren geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung z.B. Zuschläge an EP in Höhe von insgesamt 0,75 EP ermittelt wurden, kann eine zusätzliche Wartezeitanrechnung von bis zu $0,75/0,0313 = 23,96$ (aufgerundet 24) Monaten erhalten.

Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten (§ 8a SGB IV) fallen die Zuschläge an EP wie auch die Wartezeitanrechnung wegen des geringeren Pauschalbeitragssatzes des ArbGeb (5% statt 15%) niedriger aus.

Monatliches Arbeitsentgelt	Arbeitsentgelt mit Pauschalbeitrag im Jahre 2009	Zuschläge an EP im Jahre 2009 ⁽¹⁾		Monatlicher Bruttorentenanspruch ⁽²⁾	
		West	Ost ⁽³⁾	West	Ost ⁽³⁾
100 €	1.200 €	0,0293	0,0293	0,80 €	0,80 €
155 €	1.860 €	0,0454	0,0454	1,23 €	1,23 €
200 €	2.400 €	0,0586	0,0586	1,59 €	1,59 €
300 €	3.600 €	0,0879	0,0879	2,39 €	2,39 €
400 €	4.800 €	0,1172	0,1172	3,19 €	3,19 €

⁽¹⁾ Berechnet nach dem vorläufigen Durchschnittsentgelt
⁽²⁾ Bei einem AR von 27,20 €
⁽³⁾ Eine Hochwertung nach § 256a SGB VI erfolgt nicht, da es sich nicht um Beitragszeiten iSd § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI handelt

2.13 Mindest- und Höchstbeiträge der freiwilligen Versicherung

Der *Mindestbeitrag* für freiwillig Versicherte errechnet sich aus einer monatlichen Beitragsbemessungsgrundlage von 400 € sowie dem geltenden Beitragssatz. Der *Höchstbeitrag* für freiwillig Versicherte ergibt sich aus der Multiplikation der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze

(West) der RV mit dem geltenden Beitragssatz. Der Höchstbeitrag gilt auch in den neuen Bundesländern; für freiwillige Beiträge von Versicherten in den neuen Ländern kommen die Umrechnungswerte nicht zur Anwendung. Ein gleich hoher Beitragsaufwand zur freiwilligen Versicherung begründet damit bundesweit eine gleich hohe Leistung.

Beitrag	West €/Monat	Ost €/Monat
Mindestbeitrag	79,60 €	79,60 €
Höchstbeitrag	1.074,60 €	1.074,60 €

3. Krankenversicherung

3.1 Zuzahlungsregelungen

Infolge des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) haben Versicherte seit 2004 zu allen Leistungen der GKV Zuzahlungen zu leisten.

- Grundsätzlich wird eine prozentuale Zuzahlung bei allen Leistungen in Höhe von 10% erhoben, es sind dabei allerdings nicht mehr als 10 Euro je Leistung zu zahlen. Mindestens müssen jeweils 5 Euro zugezahlt werden. Kostet die Leistung weniger als 5 Euro zahlt der Patient den vollen Preis der Leistung. *Abweichend hiervon* gilt bei Heilmitteln (z.B. Physiotherapie, Krankengymnastik, Massagen, Ergotherapie, Logopädie) und häuslicher Krankenpflege eine Zuzahlung von 10% je einzelner Leistung zuzüglich eines Betrages von 10 Euro je Verordnung (Rezept). Die Zuzahlung für häusliche Krankenpflege wird dabei auf die ersten 28 Kalendertage der Leistungsanspruchnahme je Kalenderjahr begrenzt. - Seit Juli 2006 müssen Patienten für bestimmte rezeptpflichtige Arzneimittel keine Zuzahlung mehr leisten, wenn die Hersteller eine bestimmte Preisgrenze einhalten. Der Preis muss mindestens 30% unter dem Festbetrag liegen, den die KVen für das Arzneimittel erstatten. Die Liste der betreffenden Medikamente wird von den KVen zusammengestellt und kontinuierlich aktualisiert.
- Bei *ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung* beträgt die Zuzahlung 10 Euro je Quartal und Behandlungsfall. Die Praxisgebühr wird erneut fällig, wenn der Versicherte im laufenden Quartal ohne Überweisung durch den zuerst aufgesuchten Arzt einen weiteren Arzt konsultiert. – Für die folgenden Leistungen wird keine Praxisgebühr fällig:
 - Schutzimpfungen,
 - jährliche Krebsvorsorgeuntersuchung,
 - zweijährliche Untersuchung zur Früherkennung von Diabetes, Krankheiten des Herz-Kreislauf-Systems und der Nieren,
 - jährliche Kontrolle beim Zahnarzt sowie
 - Schwangerenbetreuung.
- Bei *Krankenhausaufenthalt* ist eine Zuzahlung von 10 Euro pro Tag für maximal 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.
- Bei *stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen* beträgt die Zuzahlung ebenfalls 10 Euro pro Kalender-

tag. Die Begrenzung auf maximal 28 Tage pro Jahr gilt nur bei einer Anschlussheilbehandlung.

- **Minderjährige** bleiben grundsätzlich von Zuzahlungen befreit.
- Die bisher prozentualen Anteile der gesetzlichen Krankenkassen an den Kosten für **Zahnersatz** wurden 2005 durch so genannte befundbezogene Festzuschüsse ersetzt. Maßgeblich für den Eigenanteil ist nicht mehr die medizinisch notwendige Versorgung im Einzelfall, sondern diejenige, die in der Mehrzahl der Fälle angewandt wird. Die Höhe der befundbezogenen Festzuschüsse beträgt 50 Prozent der für die Regelversorgung notwendigen Leistungen. Die bisherigen Bonusregelungen bleiben erhalten: Wer weiterhin jedes Jahr zur zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung geht, für den erhöht sich der Zuschuss der Kasse auf bis zu 65% der Kosten der Regelversorgung.

Darüber hinaus wurden mit dem GMG eine Reihe bisheriger gesetzlicher Leistungen aus dem Leistungskatalog der GKV gestrichen oder stark eingeschränkt; hierzu zählen Sterbe- und Entbindungsgeld sowie Leistungen bei medizinisch nicht notwendiger Sterilisation. Nur noch in engen Grenzen bzw. nach vorheriger Genehmigung durch die KK erstattet werden Sehhilfen, Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie Fahrkosten für Taxi- und Mietwagenfahrten.

**Tabelle 23
Zuzahlungen und Eigenanteile in der GKV 2009**

SGB V	Zuzahlungsbereiche	Euro bzw. v.H.
§ 23	Stationäre Vorsorgemaßnahmen (täglich) ⁽¹⁾	10 €
§ 24	Vorsorgekuren für Mütter bei voller Kostenübernahme (täglich) ⁽¹⁾	10 €
§ 28	Ärztliche-, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung ⁽¹⁾⁽²⁾	10 €
§ 31	Arznei- und Verbandmittel ⁽¹⁾	10% ⁽⁴⁾
§ 32	Heilmittel ⁽¹⁾	10% ⁽⁵⁾
§ 33	Hilfsmittel ⁽¹⁾	10% ⁽⁴⁾⁽⁶⁾
§ 39	Vollstationäre Krankenhausbehandlung (täglich) ⁽¹⁾⁽⁷⁾	10 €
§ 37	Häusliche Krankenpflege ⁽¹⁾⁽⁷⁾	10% ⁽⁵⁾
§ 37a	Soziotherapie (täglich) ⁽¹⁾	10% ⁽⁴⁾
§ 38	Haushaltshilfe (täglich) ⁽¹⁾	10% ⁽⁴⁾
§ 40	Stationäre medizinische Reha-Maßnahmen (täglich) ⁽¹⁾	
	Anschluss-Reha oder der Krankenhausbehandlung vergleich-bare Reha-Maßnahmen ⁽⁷⁾	10 €
	übrige Reha-Maßnahmen	10 €
§ 41	Mütter-/Vätergenesungskuren bei voller Kostenübernahme (täglich) ⁽¹⁾	10 €
§ 55	Eigenanteil an medizinisch notwendiger Regelversorgung mit Zahnersatz ⁽³⁾	50%

⁽¹⁾ ab vollendetem 18. Lebensjahr
⁽²⁾ je Quartal und Behandlungsfall; nicht bei Überweisung innerhalb des Quartals, für Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen, Gesundheitsuntersuchungen, Schwangerenvorsorge und Schutzimpfungen. Wer sowohl in psychotherapeutischer als auch in ärztlicher Behandlung ist, braucht nur einmal pro Quartal 10 Euro zu zahlen.
⁽³⁾ der Eigenanteil sinkt bei regelmäßiger Zahnpflege und regelmäßiger zahnärztlicher Untersuchung während der letzten 5 Jahre: 40% (während der letzten 10 Jahre: 35%)
⁽⁴⁾ mindestens 5 € und höchstens 10 €
⁽⁵⁾ plus 10 € je Verordnung
⁽⁶⁾ bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln (z.B. Ernährungssonden, Windeln bei Inkontinenz) 10% je Packung und maximal 10 € für den Monatsbetrag je Indikation
⁽⁷⁾ für maximal 28 Tage im Kalenderjahr; berücksichtigt werden bei den 28 Tagen bereits geleistete Zuzahlungen in diesen Leistungsbereichen sowie Zuzahlungen für vergleichbare Leistungen der RV-Träger.

Die Krankenkassen können ihren Versicherten Boni für die Teilnahme an besonderen Versorgungsformen gewähren; hierzu zählen

- die hausarztzentrierte Versorgung (§ 73b SGB V)
- strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (§ 137f SGB V)

- integrierte Versorgungsformen (§ 140a SGB V).

Als Bonus können die Krankenkassen unter anderem Ermäßigungen der gesetzlichen Zuzahlungen vorsehen. Die Kassen-Satzung kann auch eine vollständige Befreiung von Zuzahlungen vorsehen, wenn Versicherte

- qualitätsgesicherten Maßnahmen der primären Prävention oder
- regelmäßig Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten in Anspruch nehmen.

3.2 Belastungsgrenze

Seit 2004 (GMG) ersetzt folgende einheitliche Belastungsgrenze die bis dahin geltende vollständige bzw. teilweise Befreiung von Zuzahlungen:

- Für alle Versicherten gilt nunmehr für alle Zuzahlungen (Ausnahme: Eigenanteil bei Zahnersatz) gleichermaßen eine Belastungsobergrenze in Höhe von 2% der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt (= zu versteuerndes Bruttojahreseinkommen des Vorjahres).
- Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt die Obergrenze 1% der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt – dies aber nur unter folgender Voraussetzung:
 - für nach dem 1. April 1972 Geborene, die ab dem 1. Januar 2008 die in zweijährigem Abstand mögliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten – insbesondere zur Früherkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit (§ 25 Abs. 1 SGB V) – vor der Erkrankung regelmäßig in Anspruch genommen haben,
 - für nach dem 1. April 1987 geborene Frauen und nach dem 1. April 1962 geborene Männer, die an einer Krebsart erkranken, für die eine Früherkennungsuntersuchung (§ 25 Abs. 2 SGB V) besteht, und die diese Untersuchung ab dem 1. Januar 2008 vor ihrer Erkrankung regelmäßig in Anspruch genommen haben.
- Für Kinder und nicht berufstätige Ehegatten werden bei der Höhe des zugrunde zu legenden Einkommens Freibeträge berücksichtigt.

Wird die maßgebliche Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, so hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen werden die Zuzahlungen und die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners des Versicherten und der familienversicherten Kinder jeweils zusammengerechnet. Hierbei sind die jährlichen Bruttoeinnahmen für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15% (= 4.536 €) und für jeden weiteren Angehörigen des Versicherten und des Lebenspartners um 10% (= 3.024 €) der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zu vermindern. Für jedes familienversicherte Kind des Versicherten oder des Lebenspartners sind die jährlichen Bruttoeinnahmen um den sich nach § 32 Abs. 6 Satz 1

und 2 EStG ergebenden Betrag zu vermindern; die bei der Ermittlung der Belastungsgrenze vorgesehene Minderung der Bruttoeinnahmen um 15% bzw. 10% gilt also für diese Kinder nicht (keine Doppelberücksichtigung). Die Krankenkassen berechnen 2009 pro Kind einen Freibetrag in Höhe von 3.864 € (Ehepaare). Abweichend von dieser generellen Regelung ist für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Arbeitslosengeld II für die Bedarfsgemeinschaft der jährliche Eckregelsatz bzw. die Eckregelleistung (351 € x 6 + 359 x 6 = 4.260 €) als Mindestbruttoeinnahme zum Lebensunterhalt (ohne weiteren Abzug von Freibeträgen) maßgebend; dies ergibt für 2009 einen zumutbare Eigenanteil von 85,20 € im Jahr.

Tabelle 24
Zumutbarer Eigenanteil im Rahmen der Belastungsgrenze (2%) 2009 in Euro

Jahres-Brutto ⁽¹⁾	Zumutbarer Eigenanteil				
	Einzel-person	Ehepaare	mit		
			einem Kind ⁽²⁾	zwei Kin- dern ⁽²⁾	drei Kin- dern ⁽²⁾
10.000	200	109,28	32,00	-	-
12.000	240	149,28	72,00	-	-
14.000	280	189,28	112,00	34,72	-
16.000	320	229,28	152,00	74,72	-
18.000	360	269,28	192,00	114,72	37,44
20.000	400	309,28	232,00	154,72	77,44
22.000	440	349,28	272,00	194,72	117,44
24.000	480	389,28	312,00	234,72	157,44
26.000	520	429,28	352,00	274,72	197,44
28.000	560	469,28	392,00	314,72	237,44
30.000	600	509,28	432,00	354,72	277,44
32.000	640	549,28	472,00	394,72	317,44
34.000	680	589,28	512,00	434,72	357,44
36.000	720	629,28	552,00	474,72	397,44
38.000	760	669,28	592,00	514,72	437,44
40.000	800	709,28	632,00	554,72	477,44
42.000	840	749,28	672,00	594,72	517,44
44.000	880	789,28	712,00	634,72	557,44
44.100	882	791,28	714,00	636,72	559,44

⁽¹⁾ ausgewählte Einkommensklassen
⁽²⁾ bei einem Freibetrag pro Kind in Höhe von 3.864 €

Zu den *Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt zählen* vor allem

- Bruttoarbeitsentgelt sowie Bruttoarbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit,
 - Kapitaleinkünfte sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- des Versicherten und seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen.

Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt *gehören nicht* Grundrenten, die Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, sowie Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Körper und Gesundheit gezahlt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

3.3 Härtefallregelung bei Zahnersatz

Eigenanteile bei der Versorgung mit Zahnersatz fallen nicht unter die Belastungsgrenze von 2%; bei Zahnersatzleistungen gilt vielmehr eine (*gleitende*) Härtefallregelung für kleine Einkommen. Versicherte haben Anspruch auf einen Zuschuss der Kasse in Höhe der für die Regelversorgung tatsächlich anfallenden Kosten, wenn sie ansonsten unzumutbar belastet würden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn

- die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt 40% der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreiten; dieser Prozentsatz erhöht sich für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15% und für jeden weiteren Angehörigen des Versicherten um 10% der monatlichen Bezugsgröße,
- der Versicherte Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe oder im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge), Grundsicherungsleistungen im Alter oder bei dauerhaft voller Erwerbsminderung, Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alg II, Sozialgeld) oder Ausbildungsförderung nach BAföG oder SGB III erhält oder
- die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung vom Sozialhilfeträger oder der Kriegsofopferfürsorge getragen wird.

Wer oberhalb der Einkommensgrenzen der Härtefallregelung liegt, kann dennoch einen höheren als den befundbezogenen Festzuschuss erhalten; nach der so genannten gleitenden Härtefallregelung übernimmt die KK den vom Versicherten zu tragenden Anteil an den berechnungsfähigen Zahnersatzkosten, soweit dieser Anteil das Dreifache der Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt und der maßgebenden monatlichen Härtefallgrenze übersteigt.

Tabelle 25
Monatliche Einkommensgrenzen für die Härtefallregelung beim Zahnersatz 2009

Haushaltsgröße	Grenzbetrag in Euro
Alleinstehende	1.008,00 €
2 Personen	1.386,00 €
3 Personen	1.638,00 €
4 Personen	1.890,00 €
5 Personen	2.142,00 €
je weitere Person	252,00 €

Beispiel: Ein Zwei-Personen-Haushalt bezieht monatliche Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt in Höhe von angenommen 1.500 € und liegt damit oberhalb der Härtefallgrenze (1.386 €). Für Zahnersatz falle ein Eigenanteil von 1.000 € an; dieser Eigenanteil mindert sich entsprechend der folgenden Rechnung:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| (a) Einnahmen des Haushalts | 1.500,00 € |
| (b) Maßgebende Härtefallgrenze | 1.386,00 € |
| (c) Differenz: (a) - (b) | 114,00 € |
| (d) Dreifacher Differenzbetrag | 342,00 € |
| (e) Differenz: 1.000 € - (d) | 658,00 € |

Der vom Versicherten zu tragende Eigenanteil reduziert sich in diesem Fall auf 342 € – den restlichen Betrag von

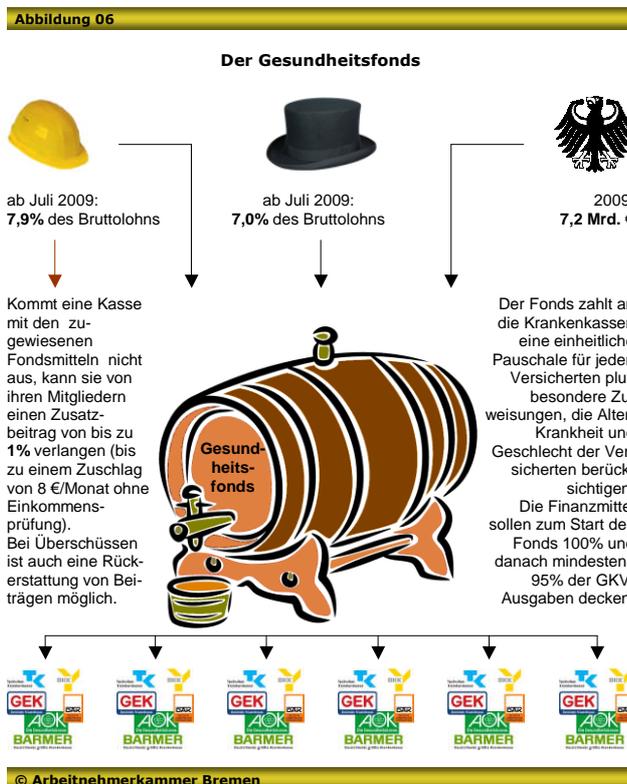
658 € übernimmt die KK im Rahmen der gleitenden Härtefallregelung.

3.4 Krankengeld

Krankengeld wird im Anschluss an den Entgeltfortzahlungszeitraum bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung gezahlt (§§ 44 ff SGB V); der Zahlungszeitraum ist grundsätzlich unbegrenzt – für dieselbe Krankheit wird Krankengeld innerhalb von drei Jahren jedoch nur bis zum Ablauf der 78. Krankheitswoche gezahlt. Das Krankengeld wird für den Kalendertag berechnet und gezahlt. Die Höhe des Krankengeldes beträgt seit 1997 nur noch 70% des regelmäßigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts (= Regelentgelt), höchstens jedoch 90% des entgangenen Nettoentgelts.

	Tag	Monat
Höchst-Regelentgelt	122,50 €	3.675,00 €
Höchst-Krankengeld	85,75 €	2.572,50 €

Das Krankengeld unterliegt der Beitragspflicht zur RV, PV und AV. Bemessungsgrundlage für den jeweiligen Versichertenanteil ist die Hälfte des Krankengeld-Zahlbetrages; Bemessungsgrundlage für den Anteil der KK sind 80% des Regelentgelts abzüglich der Hälfte des Krankengeld-Zahlbetrages (§§166 (1) Nr. 2, 170 (1) Nr. 2 SGB VI; §§ 57 (2), 59 (2) SGB XI; § 349 (3) SGB III).



Krankengeld wird auch bei *Erkrankung eines Kindes* gezahlt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn ein versicherter Elternteil deshalb der Arbeit fernbleiben muss und keine andere im Haushalt lebende Person die Pflege übernehmen kann („Pflegekrankengeld“, § 45 SGB V). Der Krankengeldanspruch ist je

Kalenderjahr auf 10 Arbeitstage pro Kind und maximal insgesamt 25 Arbeitstage je Elternteil begrenzt. Bei Alleinerziehenden beträgt er bis zu 20 Arbeitstage pro Kind und maximal insgesamt 50 Arbeitstage im Kalenderjahr. Das Krankengeld bei Erkrankung des Kindes wird für den Arbeitstag und nicht für den Kalendertag berechnet und gezahlt.

4. Pflegeversicherung

4.1 Pflegestufen

Leistungen der sozialen PV werden in Abhängigkeit von der Stufe der Pflegebedürftigkeit gewährt:

- Erheblich Pflegebedürftige = Pflegestufe I
- Schwerpflegebedürftige = Pflegestufe II
- Schwerstpflegebedürftige = Pflegestufe III

Um Leistungen aus der sozialen PV zu erhalten, muss eine Vorversicherungszeit von 5 Jahren innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antragstellung erfüllt sein.

4.2 Leistungen bei häuslicher Pflege

Pflegebedürftige können zwischen *Sachleistungen* und *Geldleistungen* wählen. Die Leistungen betragen monatlich:

	Pflegestufe			
	I	II	III	III ¹
	Sachleistung			
	Pflegeeinsätze bis zum Gesamtwert von ...			
bis Juni 2008	384 €	921 €	1.432 €	1.918 €
ab Juli 2008	420 €	980 €	1.470 €	1.918 €
ab 2010	440 €	1.040 €	1.510 €	1.918 €
ab 2012	450 €	1.100 €	1.550 €	1.918 €
	Pflegegeld			
bis Juni 2008	205 €	410 €	665 €	-
ab Juli 2008	215 €	420 €	675 €	-
ab 2010	225 €	430 €	685 €	-
ab 2012	235 €	440 €	700 €	-

¹ in Härtefällen (nicht mehr als 3% der Pflegebedürftigen der Stufe III)

4.3 Leistungen bei vollstationärer Pflege

Ist vollstationäre Pflege erforderlich, so übernimmt die PV die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung); Kosten für Unterkunft und Verpflegung muss der Pflegebedürftige selbst tragen. Die Leistungen der PV bei vollstationärer Pflege sind begrenzt auf 75% des vereinbarten Heimentgelts – Pflegebedürftige müssen also in jedem Fall 25% der Kosten selbst tragen. Die Leistungsobergrenzen betragen monatlich:

Pflegestufe	Leistungen bei vollstationärer Pflege			
	bis 06/2008	07/2008	2010	2012
I	1.023 €			
II	1.279 €			
III	1.432 €	1.470 €	1.510 €	1.550 €
III ¹	1.688 €	1.750 €	1.825 €	1.918 €

¹ in Härtefällen (nicht mehr als 5% der Pflegebedürftigen der Stufe III)

4.4 Rentenbeiträge für Pflegepersonen

Für Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen wenigstens 14 Stunden in der Woche in häuslicher Umgebung pflegen, zahlt die PV Beiträge zur RV. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson neben der ehrenamtlichen Pflege nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist. Die Höhe der RV-Beiträge richtet sich nach der Pflegestufe des Pflegebedürftigen sowie nach dem zeitlichen Umfang des wöchentlichen Pflegeaufwands. Im Unterschied zur bis Juni 1998 gültigen Regelung bei den Kindererziehungszeiten werden EP aus ehrenamtlicher Pflege Tätigkeit beim Zusammenreffen mit EP aus z.B. gleichzeitiger Erwerbstätigkeit seit jeher bis zur RV-BBG additiv angerechnet, so dass sich der spätere Rentenanspruch idR auf jeden Fall erhöht.

Tabelle 29
Rentenbeiträge für ehrenamtliche Pflegepersonen im Jahre 2009 in Euro pro Monat

Stufe	Mindest-Pflegeaufwand pro Woche in Std.	Beitragsbemessungsgrundlage in v.H. der Bezugsgröße	Beitragshöhe		Monatliche Bruttorente für ein Jahr ehrenamtlicher Pflege ⁽¹⁾	
			West	Ost	West	Ost
III	28	80,0000	401,18	339,89	21,31	19,01
	21	60,0000	300,89	254,92	15,98	14,26
	14	40,0000	200,59	169,95	10,65	9,50
II	21	53,3333	267,46	226,59	14,21	12,67
	14	35,5555	178,30	151,06	9,47	8,45
I	14	26,6667	133,73	113,30	7,10	6,34

⁽¹⁾ Berechnet aus dem vorläufigen Durchschnittsentgelt bei einem AR von 27,20 € bzw. AR(O) von 24,13 €

5. Fürsorge

Mit Beginn des Jahres 2005 wurde die Fürsorge in Deutschland auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt. Die Arbeitslosenhilfe wurde abgeschafft und das bisherige BSHG trat außer Kraft; die Leistungen für Hilfebedürftige sind nunmehr im SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) sowie im SGB XII (Sozialhilfe) geregelt. Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen wurden dem SGB II zugeordnet – nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht in Bedarfsgemeinschaft mit Erwerbsfähigen leben, fallen hingegen unter das SGB XII.

Der gesamte Sozialhilfe-Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts – mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie einiger Sonderbedarfe – wird nach Regelsätzen erbracht. Die Regelsätze des SGB XII beinhalten auch pauschaliert Leistungen für einmalige Bedarfe, die zuvor im Rahmen des BSHG jeweils gesondert erbracht wurden. Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung erstmals zum 1. Januar 2005 und dann zum 1. Juli eines jeden Jahres die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Regelsatzverordnung fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Für die Regelleistungen des SGB II ist demgegenüber gesetzlich eine für alle Bundesländer einheitliche Höhe vorgegeben.

Tabelle 30
Regelsätze der Sozialhilfe (SGB XII) sowie Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – Monatsbeträge in Euro, Januar 2009 bis Juni 2009

Alleinstehende	erwachsene Paare jeweils	Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Kinder)		
		bis 5 Jahre	6 Jahre bis 13 Jahre	ab 14 Jahre
100%	90%	60%	70%	80%
359 €	323 €	215 €	251 €	287 €

Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die jeweils letztverfügbare Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (zur Zeit EVS 2003) des Statistischen Bundesamtes – fortgeschrieben mittels der Anpassungssätze des AR auf den jeweils aktuellen Stand. Die Bemessung der Regelsätze wird überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen EVS vorliegen.

Auf Grundlage der Daten der EVS 2003 entfallen vom Regelsatz bzw. von der Regelleistung die in Tabelle 31 ausgewiesenen Anteile bzw. Beträge auf die dort angegebenen Verbrauchsausgaben des notwendigen Lebensunterhalts.

Tabelle 31
Anteil der Verbrauchsausgaben am Regelsatz des SGB XII bzw. an der Regelleistung des SGB II für einen Alleinstehenden (seit Juli 2008)

Verbrauchsausgaben für ...	Anteil in v.H.	Betrag in Euro
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	36,90	132,47 €
Bekleidung und Schuhe	9,92	35,61 €
Wohnung (ohne Mietkosten), Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe	7,48	26,85 €
Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung	7,14	25,63 €
Gesundheitspflege	3,67	13,18 €
Verkehr	4,47	16,05 €
Nachrichtenübermittlung (Telefon, Fax, Briefpost u.ä.)	8,77	31,48 €
Freizeit, Unterhaltung und Kultur	11,38	40,85 €
Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	2,37	8,51 €
Sonstige Waren und Dienstleistungen	7,76	27,86 €

6. Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
Alg	Arbeitslosengeld
Alhi	Arbeitslosenhilfe
AR	aktueller Rentenwert
AR(O)	aktueller Rentenwert (Ost)
AV	Arbeitslosenversicherung
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBG	Beitragsbemessungsgrenze
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSSichG	Beitragsatzsicherungsgesetz
BU	Berufsunfähigkeit
EP	Entgeltpunkt(e)
EU	Erwerbsunfähigkeit
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
gem.	gemäß
GKV	gesetzliche Krankenversicherung
GMG	GKV-Modernisierungsgesetz
HEZG	Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt
HS	Halbsatz
ISG	Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln
KKn	Krankenkasse(n)
KLG	Kindererziehungsleistungsgesetz
KV	Krankenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
n. F.	neue Fassung
pEP	persönliche Entgeltpunkte
PKV	private Krankenversicherung
PV	Pflegeversicherung
RF	Rentenartfaktor
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch
usw.	und so weiter
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
v. H.	vom Hundert
z. B.	zum Beispiel
ZF	Zugangsfaktor

7. Alle Werte auf einen Blick

Wert bzw. Rechengröße	West in Euro bzw. in v.H.		Ost in Euro bzw. in v.H.	
	1. Hj. 2009	2. Hj. 2009	1. Hj. 2009	2. Hj. 2009
1. Allgemeine Werte und Rechengrößen				
1.1 Beitragsbemessungsgrenzen (Monat)				
1.1.1 Rentenversicherung	5.400		4.550	
1.1.2 Krankenversicherung	3.675			
1.1.3 Arbeitslosenversicherung	5.400		4.550	
1.1.4 Pflegeversicherung	3.675			
1.2 Beitragsbemessungsgrenzen (Jahr)				
1.2.1 Rentenversicherung	64.800		54.600	
1.2.2 Krankenversicherung	44.100			
1.2.3 Arbeitslosenversicherung	64.800		54.600	
1.2.4 Pflegeversicherung	44.100			
1.3 Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) der KV/PV				
1.3.1 grundsätzlich (§ 6 Abs. 6 SGB V)	48.600			
1.3.2 »Vertrauensschutz«-Fälle (§ 6 Abs. 7 SGB V)	44.100			
1.4 Beitragssätze in v.H.				
1.4.1 Rentenversicherung	19,9			
1.4.2 Krankenversicherung	15,5	14,9	15,5	14,9
1.4.3 Arbeitslosenversicherung	2,8			
1.4.4 Pflegeversicherung	1,95			
1.5 Monatliche Höchstbeiträge				
1.5.1 Rentenversicherung	1.074,60		905,46	
1.5.2 Krankenversicherung	569,63	547,58	569,63	547,58
1.5.3 Arbeitslosenversicherung	151,20		127,40	
1.5.4 Pflegeversicherung	71,66		71,66	
1.6 Monatliche Bezugsgröße				
	2.520		2.135	
1.7 Geringfügigkeitsgrenze				
	400			
2. Rentenversicherung				
2.1 vorläufiges durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt				
	30.879		26.018	
2.2 vorläufiger Umrechnungswert⁽¹⁾				
	-		1,1868	
2.3 Aktueller Rentenwert				
	26,56	27,20	23,34	24,13
2.4 Standardrente (brutto)⁽²⁾				
	1.195,20	1.224,00	1.050,30	1.085,85
2.5 Standardrente (netto)⁽³⁾				
	1.073,89	1.103,44	943,69	978,89
2.6 Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten vor vollendetem 65. Lebensjahr				
2.7 Mindesthinzuverdienstgrenze bei Renten wegen ...				
2.8 Einkommensfreibetrag bei Renten wegen Todes				
2.8.1 ... voller Erwerbsminderung	400			
2.8.1.1 in voller Höhe	400			
2.8.1.2 in Höhe von ¾	642,60		564,69	570,07
2.8.1.3 in Höhe von ½	869,40		764,00	771,27
2.8.1.4 in Höhe von ¼	1.058,40		930,09	938,94
2.8.2 ... teilweiser Erwerbsminderung				
2.8.2.1 in voller Höhe	869,40		764,00	771,27
2.8.2.2 in Höhe von ½	1.058,40		930,09	938,94

Wert bzw. Rechengröße	West in Euro bzw. in v.H.		Ost in Euro bzw. in v.H.	
	1. Hj. 2009	2. Hj. 2009	1. Hj. 2009	2. Hj. 2009
2.8 Einkommensfreibetrag bei Renten wegen Todes				
2.9.1 Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten	701,18	718,08	616,18	637,03
2.9.2 Waisenrenten	467,46	478,72	410,78	424,69
2.9.3 Erhöhungsbetrag je Kind	148,74	152,32	130,70	135,13
2.9 Monatlicher Rentenanspruch pro Kindererziehungsjahr				
	26,56	27,20	23,34	24,13
2.10 Mindest- und Höchstbeiträge der freiwilligen Versicherung				
2.11.1 Mindestbeitrag	79,60			
2.11.2 Höchstbeitrag	1.074,60			
3. Krankenversicherung				
3.1 Zuzahlungsbeträge zu Leistungen der GKV				
	Zu den Neuregelungen seit 2004 vgl. Tabelle 23 S. 10			
3.2 Eigenanteil an der medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz (in v.H.)⁽⁵⁾				
	50,0			
3.3 Monatliche Einkommensgrenze der Härtefallregelung bei Zahnersatz				
3.3.1 eine Person	1.008			
3.3.2 zwei Personen	1.386			
3.3.3 drei Personen	1.638			
3.3.4 vier Personen	1.890			
3.3.5 fünf Personen	2.142			
3.4 Höchstkrankengeld				
3.4.1 kalendertäglich	85,75			
3.4.2 monatlich	2.572,50			
4. Pflegeversicherung				
4.1 Monatliche Leistungen bei häuslicher Pflege				
4.1.1 Pflegesachleistung				
Stufe I	420			
Stufe II	980			
Stufe III	1.470			
Stufe III ⁽⁶⁾	1.918			
4.1.2 Pflegegeld				
Stufe I	215			
Stufe II	420			
Stufe III	675			
4.2 Monatliche Leistungen bei vollstationärer Pflege				
Stufe I	1.023			
Stufe II	1.279			
Stufe III	1.470			
Stufe III ⁽⁹⁾	1.750			
5. Fürsorge				
5.1 Eckregelung nach SGB II				
	351	359	351	359
5.2 Eckregelsatz nach SGB XII				
	351	359	351	359

⁽¹⁾ für Arbeitsentgelte in den neuen Ländern

⁽²⁾ Bruttorente aus 45 pEP

⁽³⁾ Bruttorente abzüglich hälftigem KVdR-Beitrag, KV-Sonderbeitrag und vollem PV-Beitrag

⁽⁴⁾ Mindesthinzuverdienst

⁽⁵⁾ bei regelmäßiger Zahnpflege und regelmäßiger zahnärztlicher Untersuchung während der letzten 5 Jahre: 40% (während der letzten 10 Jahre: 35%)

⁽⁶⁾ in Härtefällen bis 1.918 €; ⁽⁹⁾ in Härtefällen